Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den 13. April 2015

Grundsätze zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium für die Förderperiode 2014 – 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zur Projektauswahl
2. Zielsetzung der Empfehlung
3. Umsetzung des Artikels 34 Ansatz 3b, d und f der VO (EU) Nr. 1303/2013
3.1 Transparenz der Projektauswahl der LAG
3.2 Sicherstellung des Quorums einer mindestens 50%-igen Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an jeder einzelnen Projektauswahl
3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren
4. Grundsätze für Entwicklung und Anwendung von Auswahlkriterien
4.1 Entwicklung von Auswahlkriterien
4.2 Anwendung der Auswahlkriterien durch das LAG-Entscheidungsgremium

1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zur Projektauswahl

Nach Artikel 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) kommen Ausgaben nur dann für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die den beschlossenen Auswahlkriterien entsprechen. Die Vorschrift verweist weiter auf den Art. 49 der ELER-VO. Im Falle der Projektauswahl im Rahmen von LEADER ist allerdings der Art. 34 Absatz 3d der VO (EU) Nr.1303/2013 (ESI-VO) als lex specialis anzuwenden.
Wie schon in der Vorgängerperiode obliegt die Projektauswahl im Rahmen des LEADER-Ansatzes gem. Art. 34 Abs.3 Buchstabe f der ESI-VO daher den LAG als Trägern der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie in alleiniger Verantwortung. Der bei der Umsetzung des LEADER-Programms zu generierende Mehrwert manifestiert sich nicht zuletzt in der Wahrnehmung dieser Verantwortung.

Hinweis: Im einschlägigen Gemeinschaftsrecht ist der Begriff „Projekt" nicht so geläufig, er hat sich allerdings bei LEADER umgangssprachlich eingebürgert. Das Projekt ist daher als ein Vorhaben im Sinne des Art. 2 Ziffer 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu sehen.

2. Zielsetzung

Die EU-Vorgaben lassen den ländlichen Akteuren einen erheblichen Freiraum zur Umsetzung ihrer regionalen Entwicklungskonzepte (REK) und Vorhaben. Damit ist aber auch ein hohes Maß an Verantwortung der LAG für die Entwicklung eines nicht diskriminierenden, transparenten und dokumentierten Auswahlverfahrens gem. Art. 34 Abs. 3 Buchstabe b der ESI-VO verbunden.

Hauptsächliches Ziel der vorliegenden Festlegungen ist es, den LAG Mindeststandards zur Sicherung der Transparenz, objektiver Kriterien, Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung des Mindestquorums zu geben. Damit werden entsprechend Artikel 34 (3) der ESI-VO die Zuständigkeiten der LAG hinsichtlich der Anwendung der Förderwürdigkeits- und Auswahlkriterien und des Projektauswahlverfahrens konkretisiert.

Ergänzend werden Grundsätze zum formalen Vorgehen bei der Ausarbeitung der Projektauswahlkriterien durch die LAG und ihrer Anwendung durch das LAG-Entscheidungsgremium. Hierbei fließen auch Erfahrungen bei Entwicklung und Anwendung der Auswahlkriterien bei den Mainstreamprogrammen und LEADER der vergangenen Förderperiode mit ein.

Die Grundsätze basieren auf einem Formulierungsvorschlag der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LAG in Deutschland zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium (Entwurf März 2015). Die Umsetzung der EU-Vorgaben wurden im Zuge des Auswahl- und Anerkennungsverfahrens bereits eingefordert. Soweit dennoch Einzelreglungen nicht diesen Grundsätzen entsprechen, ist die jeweilige LAG zur Anpassung aufgefordert.
Die Grundsätze erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit zur Umsetzung der europäischen Vorgaben

3 Umsetzung von Art. 34 Abs. 3b der ESI-VO

3.1 Transparenz der Projektauswahl der LAG

Veröffentlichung zu Beginn auf der Website:

- REK in der jeweils geltenden Fassung
- Regel der LAG bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums
- Projektauswahlkriterien der LAG und der Verfahrensregeln, sobald sie zu Beginn der Förderperiode feststehen (z.B. auf der Website), ggf. Veröffentlichungen von Schwellenwerten
- Gegebenenfalls der Mitglieder des aktuellen Entscheidungsgremiums unter Beachtung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte

Im Kontext mit dem Auswahltermin:

- Fristgemäße Einladung mit Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit ausreichenden Vorab-Informationen (z.B. Projektskizze mit wichtigen Vorhabenbestandteilen, die die Erfüllung eines Zuwendungszwecks im Kontext mit dem REK erkennen lässt) über die zu entscheidenden Projekte.

- Vor der Projektauswahl weist die LAG auf ihrer Website und ggf. in den regionalen Medien auf die Antragsverfahren einschließlich der damit zusammenhängenden Termine hin. Falls keine kontinuierliche Antragstellung zugelassen, sondern eine Aufrufverfahren angewendet wird: Veröffentlichung der Aufrufe (Ankündigungen) zum Auswahlverfahren mindestens mit der Angabe von:
  - Datum des Aufrufes
  - Stichtag für die Einreichung der Anträge
  - Auswahltermin
  - Stelle für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf
  - Inhalt des Aufrufes (z.B. gesamtes REK oder Benennung der einzelnen Ziele/Maßnahmen, für welche Anträge eingereicht werden können)
  - Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht

- Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit jedes Projekts in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie, z.B. im internen Protokoll. Eine formalisierte Darstellung z.B. mit einer Checkliste ist hier vorteilhaft.

- Information der Öffentlichkeit nach der Projektauswahl über die ausgewählten Projekte (z.B. Internet, Presse).
- Schriftliche Information der Antragsteller/innen, deren Projektvorschläge durch das zuständige Auswahlgremium abgelehnt wurden. Insbesondere wird mitgeteilt, welche Gründe (z.B. mangelnde Förderwürdigkeit nach REK, sonstige Förderfähigkeitshindernisse, Aspekte der Förderwürdigkeit wie Nichterreichung des Schwellenwertes, niedriges Ranking, siehe auch Anmerkungen zu 4.) für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Der abgelehnte Antragsteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungs-behörde den öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

- Für LAG-eigene Vorhaben ist zu beschreiben, wie innerhalb der LAG eine transparente Verfahrensweise zum Umgang mit LAG-eigenen Vorhaben erfolgt, mit dem deutlich gemacht wird, dass diese Projekte zur Umsetzung der REK beitragen und dass sie die allgemeine Unterstützung der LAG haben.

3.2 Sicherstellung des Quorums einer mindestens 50%igen Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an jeder einzelnen Projektauswahl

Grundsätze zur Umsetzung:

- Entscheidungen über die Projektauswahl erfordern in aller Regel einen offenen Diskussionsprozess innerhalb des Entscheidungsgremiums. Dem kann durch rechtzeitige Abstimmung von Sitzungsterminen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, allen Mitgliedern des Auswahlgremiums die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

- Festlegung in der Satzung, Geschäftsordnung oder dgl. der LAG oder des Entscheidungsgremiums, dass bei jeder Entscheidung über ein Projekt ein Mindestquorum von 50% für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevante Vertreter der Zivilgesellschaft“ im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich ist. Zur Klarstellung: Dieses 50%-Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit.

- Vorsorglich sollte die Satzung, Geschäftsordnung oder dgl. eine Regelung enthalten, wie im Ausnahmefall bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50%-Mindestquorums bei der Projektauswahl sichergestellt werden kann, z.B. durch

    - entsprechende Vertretungsregelungen einschließlich der einzelfallbezogenen Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe, Generelle Stimmenkumulation ist nicht zulässig.

    - die Zulassung schriftlicher Voten (ggf. nachträglich) verhinderter Stimmberechtigter.

    - Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung (siehe unten Abschnitt 3.3: Interessenkonflikt) der Mehrheit der Mitglieder des Entscheidungs-gremiums beruht, können ergänzend in der Satzung oder der Geschäftsordnung ein oder mehrere Verfahren zur weiteren Behandlung des vorliegenden Projekts vorgesehen werden, z.B. kann ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Dabei ist es auch zulässig, nach angemessener Verschweigefrist (z.B. ein Monat) Zustimmung zu unterstellen, wenn darauf vorher hingewiesen worden ist.

- Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung z.B. im Protokoll oder in der Anlage dazu.

- Für das Abstimmungsverfahren selbst wird in der Satzung oder Geschäftsordnung der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums) eine Regelung empfohlen. Grundsätzlich kann auch offen abgestimmt, einfache Stimmenmehrheit und Ablehnung bei Stimmengleichheit festgelegt werden.

3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren

Grundsätze zur Umsetzung:

Festlegung in der Satzung, Geschäftsordnung oder dgl. der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums), dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, die sie direkt betreffen.

Hinweise:
In keinem Fall darf dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft -oder öffentliche Stelle verbunden ist, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen

Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller des zur Auswahl anstehenden Projektes ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen

In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar(siehe auch Art. 34 Abs. 4 der ESI-VO). Die Regeln der LAG zu LAG-eigenen Anträgen, die Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum" sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.

Personen, die selbst oder in Delegation Aufgaben der Verwaltungsbehörde (Art. 66 der ELER- oder der Zahlstellen (wie sie in Art. 1 der VO (EU) Nr.907/2014 beschrieben werden) in Bezug auf das zur Auswahl anstehende Projekt wahrnehmen werden, dürfen nicht an der Entscheidung mitwirken.

Verpflichtung der Mitglieder, den Interessenkonflikt gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

4. Grundsätze für Entwicklung und Anwendung von Auswahlkriterien

4.1 Entwicklung von Auswahlkriterien

- Auswahlkriterien sind ex-ante unter Bezugnahme auf die Ziele des LES zu entwickeln, d.h. spätestens vor der ersten konkreten Projektauswahl müssen Sie zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für den Fall, dass Schwellenwerte festgelegt werden.

- Der Auswahlbeschluss muss gemäß der ESI- Verordnung Art 34 Abs. 3 f vor der abschließenden Überprüfung der Förderfähigkeit stattfinden.

- Es muss auf eine strikte Abgrenzung der Auswahlkriterien zu den Förderfähigkeitsbedingungen geachtet werden. So ist die Subsumierbarkeit des Vorhabens unter ein LES kein Auswahlkriterium sondern Fördervorrausetzung. Das gleiche gilt für Kriterien wie „Wirtschaftlichkeit des Projekts" oder Übereinstimmung mit nationalen Vorgaben, die „conditio sine qua non" für die Förderung sind

- Für die Auswahl der Vorhaben sind objektive Kriterien festzulegen. Auswahlkriterien sollen die Handlungsfelder der LES widerspiegeln oder übergreifend unter Beachtung von Querschnittszielen formuliert sein. Wichtig ist, dass sie im Auswahlergebnis eine Rankingliste ermöglichen, die keines der Handlungsfelder von vorne herein diskriminiert.

4.2 Anwendung der Auswahlkriterien durch das LAG-Entscheidungsgremium

- Die Auswahlkriterien sind immer anzuwenden, auch wenn, wie gerade am Anfang der Förderperiode, die finanziellen Möglichkeiten der Bewilligung die Nachfrage übersteigt.

- Empfohlen wird die Anwendung eines gegebenenfalls gewichteten Punktesystems, dass auch aus Gründen der Transparenz die Idee einer objektiven Vergleichbarkeit der verschiedenen Projekte verfolgt.

- Die zur Auswahlentscheidung anstehenden Projekten sollten der Gesamtheit der entworfenen Auswahlkriterien unterworfen werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Die Anwendung der Auswahlkriterien führt zu einem Ranking der Projekte. Die Projekte werden bei begrenzten Mitteln in der Reihenfolge des Rankings ausgewählt.

- Für den Fall, dass die Auswahl durch das LAG-Entscheidungsgremium kontinuierlich für jedes einzelne Projekt vorgenommen wird und auch die folgende Bewilligung fortlaufend erfolgt kann ein Ranking nicht entstehen. Hier wird empfohlen, über eine Mindestschwelle von zu erfüllenden Auswahlkriterien für eine gewisse Mindestqualität der Projekte zu sorgen.

- Projekte, die wegen zu geringer Punktzahl (aber über dem Schwellenwert) nicht berücksichtigt wurden, können in der nächsten Auswahlrunde wieder gleichberechtigt an der Auswahl teilnehmen.

- Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant waren. Punktevergabe, Ranking und Auswahl bleiben von einer nachträglichen Änderung des Vorhabens unberührt. Nachfinanzierungen (über einem bestimmten festzulegenden finanziellen Schwellenwert) oder Änderungen des Projektziels bedürfen einer Entscheidung der LAG (keine Änderung des Rankings).